

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) Anhang V Information der Öffentlichkeit

Teil 2

1. Was ist ein Störfall? Welche Auswirkungen hätte er?

Trotz umfangreicher Sicherheitsmaßnahmen und technischer Vorkehrungen, kann es im laufenden Betrieb, eines Untergrundspeichers zu kurzzeitigen Betriebszuständen kommen, die z.B. Geruchs- und Lärmentwicklung hervorrufen können. Zu einem Störfall wird ein solcher Betriebszustand erst dann, wenn sich hieraus eine ernste Gefahr für Gesundheit und Leben von Menschen oder eine nachhaltige Schädigung der Umwelt oder von Kultur- und Sachgütern ergibt. Ein Störfall wäre z.B. die unkontrollierte Ausbreitung einer brennbaren Gaswolke. Die wesentliche Gefahr geht dabei von der Wärmestrahlung aus, die bei einer eventuellen Entzündung der Gaswolke auftritt und zu Verbrennungen führen kann.

2. Massnahmen zur Begrenzung von Auswirkungen eines möglichen Störfalls

Die MND als Betreiber für die beiden Erdgasspeicher hat alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen getroffen, um einen Störfall zu verhindern. Diese sind schriftlich festgehalten und von den zuständigen Behörden geprüft worden. An allen wichtigen Stellen sind Gasetektoren, Branddetektoren und Brandbekämpfungseinrichtungen fest installiert und werden vom Kontrollpersonal der Speicheranlage laufend überwacht. Die örtlichen Feuerwehren in der Umgebung der beiden Erdgasspeicher wurden mit der Anlage vertraut gemacht, um im Brandfall sofort eingreifen zu können.

3. Verpflichtung, auf dem Gelände des Betriebsbereiches - auch in Zusammenarbeit mit Notfall- und Rettungsdiensten - geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Störfällen und zur größtmöglichen Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen zu treffen.

Wir haben unserer Sicherheitsphilosophie folgend und verpflichtungsgemäß, alle geeigneten Vorkehrungen getroffen, um einen Störfall zu vermeiden. Dennoch wissen auch wir, dass es keine absolute Sicherheit gibt und immer ein Restrisiko bleibt. Für einen solchen Fall, wurden Vorkehrungen getroffen, um auch in Zusammenarbeit mit Notfall- und Rettungsdiensten mögliche Schäden von den im

Umfeld unserer Betriebsanlagen lebenden Mitbürgern, unseren Mitarbeitern und der Umwelt abzuwenden.

4. Externer Alarm- und Gefahrenabwehrplan

Zur Begrenzung der Auswirkung von Störfällen ausserhalb der Betriebsgelände hat die zuständige Behörde externe Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erarbeitet, um im Notfall angemessen reagieren zu können. Bitte befolgen Sie im Ereignisfall alle Anordnungen der Einsatzkräfte. Grundsätzliche Verhaltensregeln sind in diese Broschüre eingedruckt.

5. Grenzüberschreitende Auswirkungen nach dem Übereinkommen über die grenzüberschreitende Auswirkungen von Industrieunfällen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen Europa (UNECE)

Grenzüberschreitende Auswirkungen eines Störfalls sind auszuschließen.